

## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 40/2020



Veröffentlicht am: 28.07.2020

### Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Inhalte des Praktikums
- § 2 Form und Dauer des Praktikums
- § 3 Zulassung zum Praktikum
- § 4 Durchführung des Praktikums
- § 5 Vorbereitende Informationsveranstaltung zum Berufspraktikum
- § 6 Nachweis und Anerkennung der Praktika
- § 7 Praktikum im Ausland und Anrechnung von Praktikumsleistungen
- § 8 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Informationsveranstaltung zum Praktikum und Praktikumsbericht

**Anlage 2:** Praktikumsnachweis

**Anlage 3:** Muster Praktikumsvertrag

## **§ 1 Ziel und Inhalte des Praktikums**

Im Berufspraktikum sollen die Studierenden erste praktische Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychologischen Praxis erwerben. Die Studierenden sollen sich mit praktischen Besonderheiten des Fachgebietes vertraut machen sowie die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse mit berufspraktischen Kompetenzen verbinden. Den Studierenden soll mit dem Praktikum ermöglicht werden, sich in der psychologischen Praxis in unterschiedlichen Berufsfeldern exemplarisch zu orientieren, psychologische Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben sowie sich mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Berufspraxis bzw. mit den praxisbedingten Voraussetzungen psychologisch-praktischer Tätigkeiten bekannt zu machen. Zusätzlich sollen sich die Studierenden mit den ethischen Aspekten der Berufspraxis auseinandersetzen.

Für Studierende, die das Bachelorstudium nach den gesetzlichen Vorgaben für einen Bachelorstudiengang nach § 7 und § 9 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) und der Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) absolvieren möchten, sind besondere Regelungen zu beachten.

## **§ 2 Form und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Bachelorstudiums Psychologie.

(2) Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt 10 Wochen (13 CP).

Für Studierende, die das Berufspraktikum nach den gesetzlichen Vorgaben für einen Bachelorstudiengang nach § 7 und § 9 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) und der Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) absolvieren möchten, unterteilt sich das Berufspraktikum in ein Orientierungspraktikum (5 CP) mit einer Dauer von 4 Wochen sowie eine berufsqualifizierende Tätigkeit I (8 CP) mit einer Dauer von 6 Wochen.

(3) Das Praktikum ist in den vorlesungsfreien Zeiten des Bachelor-Studiums zu absolvieren und kann in bis zu zwei Teilpraktika aufgeteilt werden. Ein Teilpraktikum darf vier Wochen nicht unterschreiten. Es wird empfohlen die Praktika in verschiedenen Praxisbereichen durchzuführen.

(4) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsinstitutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studienfachberater\*innen und die Praktikumsbeauftragten sowie die Institute des Fachbereiches wirken nur beratend mit.

## **§ 3 Zulassung zum Praktikum**

Das Praktikum kann frühestens in der lehrveranstaltungsfreien Zeit nach dem 3. Semester und nach Erreichen von mindestens 60 CP aus den Pflichtmodulen des ersten Studienabschnitts (der ersten zwei Semester nach Studienplan) aufgenommen werden. Zum Praktikum wird eine vorbereitende Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme an dieser Informationsveranstaltung ist Voraussetzung für den Beginn des Praktikums.

## **§ 4 Durchführung des Praktikums**

(1) Die für das Praktikum zulässigen Praktikumsinstitutionen sind:

- Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
- Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- öffentliche Institutionen und Verwaltungen,

- Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft und
- Beratungsstellen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, mit jeweils psychologisch relevanter Tätigkeit.

Es ist möglich Teile der berufspraktischen Tätigkeit – jedoch nicht mehr als 6 Wochen – als Forschungspraktikum an der Universität Magdeburg abzuleisten. Dazu sind geeignete Forschungs- oder Studienprojekte auszuwählen, die den praktisch-psychologischen Berufsfeldern weitgehend ähnlich sein sollten.

(2) Beteiligte an der Durchführung des Praktikums sind:

- Studierende, die im Bachelor-Studiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben sind;
- die Praktikumeinrichtungen und
- der/die Praktikumsbeauftragte, der/die vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Fachvertreterinnen und Fachvertreter bestellt wird. Zu dessen Aufgaben gehören:
  - Pflege des Kontaktes zu den Praktikumeinrichtungen sowie zu den betreuenden Personen
  - Bestätigung der abgeschlossenen Vereinbarung
  - Kontrolle der Praktikumsberichte und des terminlich korrekten Ablaufs des Praktikums
  - Beratung bei Problemen.
- das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Jede bzw. jeder Studierende sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst. Die Bereitschaft der gewählten Einrichtung oder Institution zur Durchführung des Praktikums und zur Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten in der Regel durch eine Diplom- bzw. Master-Psychologin oder einen Diplom- bzw. Master-Psychologen in der Einrichtung müssen gegeben sein. In Ausnahmefällen kann die Betreuung auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie erfolgen. Die Aufgaben müssen für das Tätigkeitsfeld von Psychologinnen und Psychologen in Qualität und Breite angemessen sein.

(4) Studierende, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, erhalten Unterstützung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

(5) Durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten werden Angebote für Praktikumsplätze ständig durch Aushang bekanntgegeben.

(6) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen der Praktikumeinrichtung und dem Praktikanten abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Praktikumeinrichtung sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Der Praktikant bzw. die Praktikantin ist während des Praktikums in der Praktikumeinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag (Anlage 3) zu regeln.

(7) Von der Praktikumeinrichtung muss ein Praktikumsnachweis (Muster – siehe Anlage 2) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 1 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

(8) Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder vom Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser dient dem Erlernen der Darstellung berufspraktischer Sachverhalte. Er kann Projektbeschreibungen, Tätigkeitsbeschreibungen bzw. Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthal-

ten. Er kann von der betreuenden Person in der Praktikumeinrichtung abgezeichnet werden.

## **§ 5**

### **Vorbereitende Informationsveranstaltung zum Praktikum**

(1) Das Praktikum wird im 3. Semester des Bachelor-Studiengangs Psychologie durch eine Informationsveranstaltung vorbereitet (siehe Anlage 1).

(2) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vorbereitungsveranstaltung leiten sich aus den Aufgaben der Praxisfelder ab. Generell geht es um die Befähigung zur Umsetzung von theoretischem Wissen und um die Vermittlung von praxisspezifischem

- Handlungswissen (Therapie, Beratungs-, Rehabilitations-, Gutachtens- und Hilfskompetenz)
- Feldwissen (Kenntnisse über die Institutionen und ihre Organisation)
- Kooperationswissen (Kenntnisse über Denkmodelle, Praktiken und Methoden von Nachbardisziplinen und Partner).
- Darüber hinaus wird über rechtliche und institutionelle Bedingungen der beruflichen Tätigkeit von Psychologen informiert (Datenschutz, Rechtsnormen, Arbeitsrecht, Zeugnisverweigerungsrecht u.a.).

Das Ziel dieser Veranstaltung besteht darin, eine realistische Einschätzung der psychologischen Tätigkeit in der Praxis zu fördern.

## **§ 6**

### **Nachweis und Anerkennung der Praktika**

(1) Als Praktikumsnachweis hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht nach Abschluss jedes Teilpraktikums zu erstellen. Die Berichte sind von der das Praktikum betreuenden Person auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und ggf. gegenzuzeichnen. Inhalt und Form der Praktikumsberichte sind in Anlage 1 dieser Praktikumsordnung geregelt.

(2) Die Praktikumeinrichtung ist verpflichtet, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen. Dieses bescheinigt die Dauer und den Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeit.

(3) Die Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums sind:

- Teilnahme an der Informationsveranstaltung zum Berufspraktikum zu Beginn des 3. Semesters im Bachelor-Studiengang Psychologie,
- Anerkennung der Praktikumsberichte, Abgabe des Praktikumsnachweises & einer Praktikumsvertragskopie

(4) Praktikumsberichte sowie -unterlagen sind bei der oder dem Praktikumsbeauftragten in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die oder der Praktikumsbeauftragte überprüft die Praktikumsleistung auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Praktikumsziele. Sie oder er entscheidet auch über die Anerkennung der Praktikumsleistungen und stellt bei Anerkennung sowie der Erfüllung der weiteren in Abs. 3 genannten Voraussetzungen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums aus.

Für Studierende, die das Bachelorstudium nach den gesetzlichen Vorgaben für einen Bachelorstudiengang nach § 7 und § 9 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) und der Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) absolvieren möchten, wird nach dem Nachweis der notwendigen Voraussetzungen durch den/ die Studierende eine Bescheinigung über die entsprechenden Leistungen ausgestellt.

- (5) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Erfüllung der Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung von Praktikumsleistungen und Ausnahmen zu den §§ 1 und 3.
- (6) Belegt eine Praktikantin oder ein Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.
- (7) Studierende, die im Zweifel darüber sind, ob ein vorgesehenes Praktikum den Anforderungen der Praktikumsordnung entspricht, können sich vor Antritt des Praktikums von der oder dem Praktikumsbeauftragten in diesem Punkt beraten lassen.
- (8) Die Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum muss im Prüfungsamt eingereicht werden. Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Psychologie müssen durch das insgesamt 10-wöchige Praktikum 13 Credits nachgewiesen werden.

## **§ 7**

### **Praktikum im Ausland und Anrechnung von Praktikumsleistungen**

- (1) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den Anforderungen entspricht, wie sie in dieser Praktikumsordnung enthalten sind, und vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde.
- (2) Wurde das Praktikum im Ausland absolviert, ist dem Praktikumsnachweis eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt wurde.
- (3) Studierende, die vor Studienbeginn zusammenhängend mindestens 1 Jahr in psychologisch relevanten Bereichen tätig waren, können auf Antrag vom Praktikum befreit werden bzw. das Praktikum in kürzerer Zeitdauer absolvieren. Für Studierende, die das Bachelorstudium nach den gesetzlichen Vorgaben für einen Bachelorstudiengang nach § 7 und § 9 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) und der Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) absolvieren möchten, ist dies nur für das Orientierungspraktikum möglich.
- (4) Über die Anrechnung bzw. Befreiung von Praktika entscheidet der/die Modulverantwortliche auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden. Dieser formlose Antrag ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 01.07.2020 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.07.2020.

Magdeburg, 20.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljahn  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## **Anlage 1: Informationsveranstaltung zum Praktikum und Praktikumsbericht**

### *Informationsveranstaltungen zum Berufspraktikum*

Die *Informationsveranstaltung* sollte im Bachelor-Studiengang Psychologie im 3. Semester belegt werden. Sie besteht aus einer Überblicksveranstaltung zur Charakterisierung der Praxisfelder, Darstellung und Diskussion gesetzlicher Grundlagen und ausgewählter juristischer und ethischer Probleme.

### *Wissenschaftlicher Tätigkeitsbericht (Praktikumsbericht)*

Dieser Bericht ist für jedes Teilpraktikum zu erstellen. Mit ihm soll der Bezug zwischen den in der Praktikumseinrichtung bearbeiteten praktischen Aufgaben und dem wissenschaftlichen Hintergrund hergestellt werden. Angezielt ist ein kritisches Hinterfragen der praktischen (Berufs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Als Gliederung wird empfohlen:

- Einführung und Kurzdarstellung der Einrichtung,
- Darstellung des Tätigkeits-/Aufgabenfeldes,
- Darstellung der eigenen Vorgehensweise bei der Aufgabenbearbeitung,
- Literaturübersicht zum theoretischen und methodischen Hintergrund.

Der Umfang des Praktikumsberichts richtet sich nach dem Umfang (Dauer/Teilaufgaben) der absolvierten Praktikumseinheit. Er sollte insgesamt 5-8 A4 Seiten (1,5-zeilig) nur in Ausnahmefällen überschreiten.

**Anlage 2: Praktikumsnachweis  
Praktikumsnachweis**

Frau/Herr

Name: ..... Vorname: .....

Matr.-Nr. ....

Geb. am: ..... in: .....

Anschrift:

.....

.....

Studiengang: Bachelor-Studiengang Psychologie

hat bei uns

Name der Firma/Einrichtung/Behörde:

.....

Anschrift:

.....

.....

Tel.:

.....

ein Praktikum

im Zeitraum von ..... bis ..... durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung: ....., davon

..... Tage Urlaub, ..... Tage Krankheit, ..... Tage sonst. Abwesenheit (Gründe)

.....

.....

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:  
Tätigkeit: Anzahl der Wochen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Summe: \_\_

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Psychotherapeu-  
tinnen und Psychotherapeuten § 14 für ein Orientierungspraktikum durchgeführt:

Ja ( )

Nein ( )

Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Psychotherapeu-  
tinnen und Psychotherapeuten § 15 für die berufspraktische Tätigkeit I durchgeführt:

Ja ( )

Nein ( )



Verantwortliche/ verantwortlicher Psychotherapeutin/ Psychotherapeut, Psychologische Psychotherapeutin/ Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (Name, Vorname):

.....  
...

Magdeburg, .....

.....

.....

Unterschrift und Stempel  
Vertreter/in Firma/Einrichtung/Behörde

**Bestätigung durch den Prüfungsausschuss**

Als Praktikum im Bachelor-Studiengang Psychologie mit ..... Wochen

anerkannt

nicht anerkannt

unter folgenden Auflagen anerkannt

.....  
.....  
.....  
.....

Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten § 14 für ein Orientierungspraktikum durchgeführt:

Ja ( )

Nein ( )

Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten § 15 für die berufspraktische Tätigkeit I durchgeführt:

Ja ( )

Nein ( )

Magdeburg, .....

.....

Unterschrift Praktikumsbeauftragte

**Anlage 3:**

**Praktikumsvertrag**  
(Muster)

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

**Name:**

.....

**Anschrift:**

.....

.....

.....

**Tel./mail:**

..... und

**Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant\*in genannt**

**Name:** ..... **Vorname:** ..... **Matr.-Nr.:**

.....

**geb. am:** ..... **in:**.....

**Anschrift:** .....

.....

.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Bachelor-Studienganges Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

**§ 1**  
**Art und Stellung des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist als Fachpraktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.

(2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.

(3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

**§ 2  
Dauer des Praktikums**

Das Praktikum dauert ..... Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von ..... bis ..... in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

**§ 3  
Pflichten der Praktikumsstelle**

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Bachelor Studiengangs Psychologie gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....  
.....  
.....  
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, diagnostischen Tests und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihrer oder seiner körperlichen Belastbarkeit angemessen sind;
4. eine ausgebildete Diplom- bzw. Master-Psychologin bzw. einen ausgebildeten Diplom- bzw. Master-Psychologen zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;

6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.
12. Das Praktikum wird nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten § 14 für ein Orientierungspraktikum durchgeführt:  
Ja ( )  
Nein ( )
13. Das Praktikum wird nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten § 15 für die berufspraktische Tätigkeit I durchgeführt:  
Ja ( )  
Nein ( )

#### **§ 4**

##### **Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten**

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei

Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## **§ 5 Betreuende**

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn .....  
Abteilung: .....  
Tel.-Nr.: ..... mail.: .....

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.  
Der Betreuer ist Psychotherapeutin/ Psychotherapeut, Psychologische Psychotherapeutin/ Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Ja ( )

Nein ( ), sondern .....

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt für das Praktikum

Frau/Herrn .....  
Tel.-Nr.: ..... mail.: .....

als Praktikumsbeauftragte/n des Bachelor-Studienganges Psychologie.

## **§ 6 Urlaub, Freistellungen**

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

## **§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

(1)Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2)Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von ..... Euro zu gewähren. Sie ist fällig am ..... und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber: .....

IBAN: ..... BIC: .....

Kreditinstitut: .....

(3)Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

**§ 9  
Auflösung des Vertrages**

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2)Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3)Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

**§ 10  
Sonstige Vereinbarungen**

Sonstige Vereinbarungen können sich z. B. auf das Thema des Praktikumsberichtes/Beleges, auf Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw. beziehen.

**§11  
Vertragsausfertigung, Änderungen**

(1)Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.

(2)Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle

.....  
Unterschrift Praktikantin/Praktikant

## **Anlagen für die Praktikumsstelle und die Praktikantin oder den Praktikanten:**

### 1. Fachliche Anforderungen des Studiengangs

- Grundlegendes Ziel des Bachelor-Studiengangs in Psychologie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- Die Studierenden sollen solide Kenntnisse der psychologischen Grundlagen sowie grundlegende Fachkenntnisse in den angewandten Disziplinen der Psychologie erwerben, um sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen.
- Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit psychologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.
- Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für den erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln. Durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen.
- Der Bachelor-Abschluss im Studiengang Psychologie qualifiziert für psychologische Routinetätigkeiten, die in der Regel unter der Verantwortung eines Dipl.-Psychologen oder einer Dipl.-Psychologin bzw. des Inhabers oder der Inhaberin eines M.Sc. in Psychologie stehen.

### 2. Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto-von-Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die Otto-von-Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....

Ort, Datum

.....

Praktikumsbeauftragte/r des Studienganges